



Hausanschrift:
Ordnungsamt
Ausländerbehörde
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

RMV-Haltestelle:
Straßenbahnlinien 11 und 21: Rebstocker Straße 14:
Ordnungsamt
Buslinie 52: Ordnungsamt
S-Bahn: Galluswarte

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung:

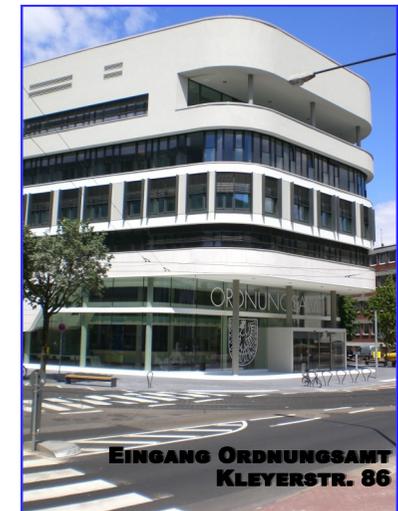
Telefonische Erreichbarkeit:
Telefon: (069) 212 - 4 24 85
Telefax: (069) 212 - 46487

Internet:
<http://www.ordnungsamt.frankfurt.de>

E-Mail:
abh-43.1@stadt-frankfurt.de



AUFBAUSTUDIUM PROMOTION



Stand: Mai 2022



Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums in Deutschland nach §16b AufenthG wird in folgenden Fällen eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund des § 16b Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz zugelassen und die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 16b Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ohne vorherige Ausreise bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§ 5 Aufenthaltsgesetz) erneut erteilt oder verlängert.

a) Aufbaustudium

Bei einem an das grundständige Studium anschließenden, auf längstens zwei Jahre angelegten Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium), wenn die Hochschule bescheinigt, dass es das vorhergehende Studium des Ausländers in derselben Richtung fachlich weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt (z.B. Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure).

AUFBAUSTUDIUM PROMOTION

b) Promotion

Bei einer Promotion, wenn die Hochschule bescheinigt, dass die Promotion mangels eines anderen formellen Studienabschlusses den üblichen Abschluss der Ausbildung darstellt, oder dass dem Antragsteller die Annahme als Doktorand zugesichert worden ist und an der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht oder die Promotion in bestimmten Fächern zusätzlich zum ersten Abschluss üblich ist oder die Promotion die Möglichkeiten eines fachgerechten Einsatzes des Ausländers in seinem Herkunftsland wesentlich verbessert, wobei die Gesamtaufenthaltsdauer in der Regel zehn Jahre grundsätzlich nicht überschreiten darf.

Bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages mit einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung zur Durchführung eines Promotionsverfahrens ist § 18d AufenthG (Forschung) einschlägig.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Ausländerbehörde.



Gebühren:

Die Verwaltungsgebühr für die durch den Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich deren Verlängerung beträgt **98,00 Euro** (§45 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung).